

Aufgaben und Strukturierung der Kommunalen Medienzentren in Thüringen – Empfehlungen des Thillm vom 05.09.2014 zur Umsetzung des § 42 des Thüringer Schulgesetzes

Nach § 42 des Thüringer Schulgesetzes¹ haben die Landkreise und kreisfreien Städte

(hier: **Schulträger**) die **Medienzentren** personell und sächlich auszustatten und zu unterhalten.

Das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (Thillm) hat den Auftrag, die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der **Medienzentren** bei der Einrichtung dieser und der Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben zu beraten.²

Unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen Bedingungen und mit dem Ziel, eine schulnahe, pädagogisch wertvolle und nutzerfreundliche Medienversorgung **und Beratung** zu gewährleisten, treffen die Träger an die Größe des Versorgungsbereiches angepasste Strukturentscheidungen.

Die Schulträger versetzen die **Medienzentren** durch eine räumliche, sachliche und personelle Ausstattung in die Lage, die nachfolgend beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen.

1. Aufgaben der Medienzentren

1.1 Medienbildung

Die kommunalen Medienzentren sind Einrichtungen mit medienpädagogischem und organisatorischem Auftrag. Sie arbeiten in Kooperation mit dem Thillm, den Schulträgern der Kommunen, Landkreise und kreisfreien Städte sowie den Staatlichen Schulämtern.

In ihrem Zuständigkeitsbereich initiieren, koordinieren und dokumentieren die **Medienzentren** in Zusammenarbeit mit Fachberatern medienpädagogische und mediendidaktische Arbeit. Sie begutachten, prüfen und erproben Medien in Zusammenarbeit mit den Nutzern.

Die **Medienzentren** werten Informationen über Neuentwicklungen im Medien- und Kommunikationsbereich für Schulen aus und beschaffen Medien. Sie beraten die Schulen in Fragen der Mediennutzung, informieren über das Medienangebot und sprechen Empfehlungen aus.

Die **Medienzentren** fördern die Nutzung von Bildungsangeboten der Rundfunk- und Fernsehanstalten. **Die Medienzentren beraten und unterstützen die Schulen bei der Umsetzung der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kunst (TMBWK) zur „Medienkompetenzentwicklung an den Thüringer allgemein bildenden Schulen“ (VV 2009, geändert 2014) in Zusammenarbeit mit den Fachberatern Medienkunde.**

¹ Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) 2010, § 42

² Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) 2010, § 40 Abs. 1 Punkt 6

Die Medienzentren können im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der kommunalen Medienkulturarbeit mitwirken.

1.2 Hard- und Software

Die kommunalen **Medienzentren** informieren über den Stand von **Hard- und Software** und beraten die Schulträger bei Ausstattungsentscheidungen.

Zur Administration und Wartung von schulischer Infrastruktur, PC- und Medientechnik bieten die **Medienzentren** einen eigenen Service an. Die Medienzentren unterhalten einen nachfrageorientierten Geräteverleih.

Sie bieten gerätetechnische Einweisungen in Verbindung mit dem Fortbildungsangebot des Thillm an.

Die Medienzentren bieten Mitschnittservice für Schulfunk- und Schulfernsehsendungen sowie für andere zum Mitschnitt freigegebene Sendungen des Rundfunks und Fernsehens an.

1.3 Medienerschließung und Mediendistribution

Die **Medienzentren** halten ein umfangreiches, aktuelles Medienangebot mit entsprechendem Begleitmaterial bereit. Sie informieren **die Schulen** über dieses Medienangebot und bieten in Zusammenarbeit mit den **Fachberatern Medienkunde** Fortbildung an. **Die Medienzentren übernehmen Aufgaben im Bereich Lizenzerwerb, Lizenzverwaltung und Lizenzverteilung von Medien. Sie informieren über Datenschutz und Urheberrecht.**

Für den Einsatz der Medien in der Schule und in der außerschulischen Bildung leisten sie mediendidaktische und medientechnische Beratung. Zur Erschließung des Verleihbestandes stellen die **Medienzentren** Kataloge und themenbezogene **Online-Angebote** zusammen.

Die Medienzentren sind angehalten, moderne Distributionslösungen zur Online-Verteilung ihres Medienbestandes zu ermöglichen.

Dabei ist anzustreben, dass eine konsensfähige Gemeinschaftslösung durch die Träger der Medienzentren gefunden wird.

Die **Medienzentren** unterstützen **die Medienbildung** und fördern das Verständnis über die neuen Informations- und Kommunikationstechniken sowie ihre sinnvolle Anwendung.

1.4 Medienproduktion

Die **Medienzentren** wirken mit bei der Produktion lokaler und regionaler Medien (Einzelmedien und Medienpakete) in Ergänzung zu überregionalen Medienangeboten.

Sie unterhalten Sammlungen lokal- bzw. regionalbezogener Medien **und halten die entsprechende Medientechnik bereit.**

2. Personelle Besetzung der Medienzentren

In den **Medienzentren** wirken Verwaltungskräfte, Medientechniker und Fachberater Medienkunde zusammen. Mit Ausnahme der Fachberater Medienkunde sind die Beschäftigten der Medienzentren kommunale Bedienstete. Die Kooperation der in den Medienzentren Beschäftigten bedarf auch unter dem Gesichtspunkt des pädagogischen Auftrages einer angemessenen Leitung. Die weitere personelle Ausstattung erfolgt auf der Grundlage der Aufgabenbreite und Größe des Einzugsbereiches des Medienzentrums. Beratungshinweise zu Qualifikationsanforderungen an kommunale **Leiter und Bedienstete eines Medienzentrums**

- Kenntnisse zum Aufbau und zur Führung einer Mediothek
- Beurteilung von Medien und Beratung bei der Ausleihe
- Kenntnisse über die Bedienung und den Einsatz von Medientechnik
- Computerkenntnisse
- verwaltungstechnische Kenntnisse
- Leitungstätigkeit unter Maßgabe des pädagogischen Auftrages des **Medienzentrums**
- Zusammenarbeit mit den **Fachberatern Medienkunde** bei der Lösung inhaltlicher Aufgaben

3. Fachliche Beratung

Das Thillm sichert über die Schulträger die fachliche Beratung der Medienzentren.

Den kommunalen Bediensteten der Medienzentren wird die Teilnahme an Informations-, Koordinations- und Fortbildungsveranstaltungen des ThILLM ermöglicht.

4. Haushalt

Haushaltsmittel werden auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der Staatlichen Schulen § 3 (Schulaufwand)³ in Verbindung mit dem Thüringer Schulgesetz § 42 (Kommunale Medienzentren) zur Verfügung gestellt.

³ Thüringer Gesetz über die Finanzierung der Staatlichen Schulen (ThürSchFG) 2003, § 3